

II-2820 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1387/J

1977-10-05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten

Im Abs. 2 des Artikels VII der 32. Novelle zum allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist geregelt, daß die Entrichtung von Beiträgen für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten nur für die Gesamtzahl der vollen Kalendermonate zulässig sei, die ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit nicht schon als Versicherungsmonate aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gelten.

Von den zuständigen Pensionsversicherungsanstalten wird nunmehr im Falle des Vorliegens von Versicherungsmonaten aus der gesetzlichen Pensionsversicherung in einem Staat, mit dem Österreich ein Sozialversicherungsabkommen hat, das die gegenseitige Anrechnung von Zeiten der Pensionsversicherung vorsieht, auch der Einkauf dieser Versicherungsmonate verlangt.

Diese Rechtsansicht ist nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten ungerechtfertigt, da der Wortlaut der Bestimmung des Artikels VII Abs. 2, Ziffer 1 der 32. Novelle zum ASVG nicht das Vorliegen österreichischer Versicherungszeiten verlangt, sondern auf das "als - Versicherungsmonate - Gelten" abstellt. Bei einer Befolgung der Rechtsansicht der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt würde es zu einer vom Gesetzgeber nicht gewünschten Doppelversicherung, die auch eine erhebliche Belastung für jene Versicherten, die vom Einkauf Gebrauch machen wollen, ohne entsprechende Gegenleistung darstellt, kommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Teilen Sie die von den Pensionsversicherungsanstalten vertretene Rechtsansicht, daß im Falle eines nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten nach Artikel VII der 32. Novelle des ASVG auch solche Monate eingekauft werden müssen, die in einem Staat, mit dem Österreich ein die Pensionsversicherung betreffendes Abkommen geschlossen hat, schon als Versicherungszeiten gelten.
- 2) Sind Sie, wenn Sie die Rechtsansicht der Pensionsversicherungsträger nicht teilen, bereit, in Wahrung des Aufsichtsrechtes zu veranlassen, daß für Monate, die auf Grund eines Sozialversicherungsabkommens schon als Versicherungsmonate gelten, nicht zusätzliche Beiträge für den Einkauf entrichtet werden müssen?